



organ für akkreditierung und qualitätssicherung  
der schweizerischen hochschulen

## **Quality Audits 2007/08**

### **Leitfaden Externe Begutachtung**

Empfehlungen für Experten und Expertinnen

organe d'accréditation et d'assurance qualité  
des hautes écoles suisses

organo di accreditamento e di garanzia della  
qualità delle istituzioni universitarie svizzere

Quality Audits 2007/08  
Leitfaden Externe Begutachtung  
Empfehlungen für Experten und Expertinnen

1  
11.12.2007

## Inhalt

1	Einleitung .....	3
2	Ziele der externen Begutachtung .....	3
3	Ablauf des Begutachtungsverfahrens .....	4
4	Die Expertengruppe .....	5
4.1	Zusammensetzung der Expertengruppe .....	5
4.2	Aufgaben der Expertengruppe .....	5
4.3	Aufgaben des Leiters/der Leiterin der Expertengruppe .....	7
5	Unterstützung durch das OAQ .....	7
6	Vor-Ort-Visite .....	7
6.1	Vorbereitung der Vor-Ort-Visite.....	7
6.2	Vorbereitungstreffen .....	8
6.3	Ablaufplan der Vor-Ort-Visite .....	9
6.4	Vorbereitung des Berichts und des Debriefings .....	12
7	Expertenbericht .....	12
7.1	Organisation des Berichts .....	13
7.2	Stellungnahme der universitären Hochschule .....	13
7.3	Überarbeitung des Berichts .....	13
7.4	Empfohlenes Format des Expertenberichts .....	13
8	Schlussbericht des OAQ.....	14
9	Entscheide und Publikation der Resultate.....	14
10	Evaluation .....	15

## 1 Einleitung

Universitäten oder Institutionen müssen "qualitativ hochstehende Leistungen erbringen, die vom Organ für Qualitätssicherung überprüft und von der Schweizerischen Universitätskonferenz anerkannt sind", damit sie Finanzhilfen beanspruchen können. Alle vier Jahre überprüft das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBF) in einem summarischen Verfahren, ob die Empfänger der Bundesbeiträge die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Die gesetzlichen Grundlagen<sup>1</sup> für diese Verfahren sind:

- Art. 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 8. Oktober 1999 (Universitätsförderungsgesetz; UFG, SR 414.20)
- Art. 6 der Richtlinien vom 10. Dezember 2002 zum beitragsrechtlichen Anerkennungsverfahren nach dem Universitätsförderungsgesetz

Die Qualitätssicherungsanforderungen an universitäre Hochschulen und das Begutachtungsverfahren sind in den Richtlinien vom 7. Dezember 2006 für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen (Qualitätssicherungs-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) geregelt. Diese Richtlinien stehen im Einklang mit den von der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) entwickelten Standards und Guidelines für Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum<sup>2</sup>.

Die Einzelheiten des Verfahrens sind im Dokument "Quality Audits 2007/08. Konzept, Ablauf und Qualitätsstandards. Leitfaden für die universitären Hochschulen" beschrieben, das sich im Anhang dieses Leitfadens befindet.

## 2 Ziele der externen Begutachtung

Gegenstand des Verfahrens bildet gemäss den Qualitätssicherungs-Richtlinien der SUK das Qualitätssicherungssystem der universitären Hochschule und mithin die von den universitären Hochschulen ergriffenen Massnahmen zur Gewährleistung der Qualität von Lehre und Forschung sowie der damit verbundenen unterstützenden Dienste.

Gemäss den Richtlinien der SUK ist in der zweiten Verfahrensrunde neben der Qualitätssicherung auf institutioneller Stufe auch die Umsetzung der Qualitätssicherung in der Lehre zu überprüfen. Zu diesem Zweck werden ausgewählte, für die begutachtete universitäre Hochschule repräsentative Studiengänge evaluiert (Art. 4 der Qualitätssicherungs-Richtlinien).

---

<sup>1</sup> Nur in Deutsch, Französisch und Italienisch verfügbar.

<sup>2</sup> <http://www.enqa.eu/files/ENQA%20Bergen%20Report.pdf>

Das Audit wird sich schwerpunktmässig mit den Prozessen der Qualitätssicherung befassen und die Empfehlungen der Experten/Expertinnen aus den Quality Audits 2003/04 berücksichtigen. Auf Studiengangsebene steht die Umsetzung der institutionellen Qualitätssicherung in Programm-Management und Lehre im Zentrum der Begutachtung, nicht die inhaltliche Qualität des Studiengangs.

Ziel des Verfahrens ist es, den aktuellen Stand der Qualitätssicherungsmassnahmen an den universitären Hochschulen anhand der in den Qualitätssicherungs-Richtlinien der SUK festgelegten Standards zu überprüfen. Diese Standards dienen als Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage. Sie wurden vom OAQ mit nicht bindenden Kommentaren und Empfehlungen für die Dokumentation ergänzt. Der Zweck der Kommentare besteht darin, die mögliche Umsetzung der Standards zu illustrieren und zu zeigen, wie diese dokumentiert werden kann.

Die Audits sollten zudem Empfehlungen zur Verbesserung der Qualitätssicherungsmassnahmen an den einzelnen universitären Hochschulen liefern.

### 3 Ablauf des Begutachtungsverfahrens

#### 1. Schritt

Selbstbeurteilung der Universität gemäss dem Dokument "Quality Audits 2007/08. Konzept, Ablauf und Qualitätsstandards. Leitfaden für die universitären Hochschulen".

#### 2. Schritt

Dreitägige Vor-Ort-Visite durch fünf Experten/Expertinnen, darunter auch ein Studierendenvertreter/eine Studierendenvertreterin. Expertenbericht.

#### 3. Schritt

Schlussbericht des OAQ auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts, des Expertenberichts und der Stellungnahme der universitären Hochschule zum Expertenbericht. Entscheid durch das SBF (vgl. Kapitel 9).

Das OAQ leitet den Selbstbeurteilungsbericht nach Erhalt ungefähr einen Monat vor dem geplanten Beginn der externen Begutachtung an die betreffenden Experten/Expertinnen weiter. Die Dokumente dienen als Grundlage für die Vorbereitung der Vor-Ort-Visite.

Nach Abschluss der Vor-Ort-Visite verfasst der Leiter/die Leiterin der Expertengruppe einen Bericht über die externe Begutachtung und legt ihn den anderen Mitgliedern der Gruppe zur Genehmigung vor. Spätestens 4 Wochen nach Ende der Vor-Ort-Visite sendet die Expertengruppe ihren Bericht an die begutachtete Institution. Diese kann zum Inhalt des Berichts innert 2–3 Wochen nach Erhalt Stellung nehmen. Wo angebracht, wird der Bericht im Licht der Stellungnahme der Institution überarbeitet. Die Expertengruppe stellt ihn anschliessend dem OAQ zu, spätestens 1 Woche nachdem sie die Stellungnahme der Institution erhalten hat. Das OAQ arbeitet seinen Schlussbericht auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts.

lungsberichts, des Expertenberichts und der Stellungnahme der Institution aus und stellt ihn der SUK und dem SBF zu.

## **4 Die Expertengruppe**

### **4.1 Zusammensetzung der Expertengruppe**

Die Expertengruppe setzt sich aus 5 durch den wissenschaftlichen Beirat des OAQ ausgewählte Experten/Expertinnen zusammen. Die universitäre Hochschule kann zu den gewählten Experten/Expertinnen Stellung nehmen und – unter Geltendmachung wichtiger Gründe – die Ablehnung einzelner Personen beantragen.

Für die Auswahl der Experten/Expertinnen gelten die folgenden Kriterien:

- Um die Vergleichbarkeit und Kontinuität zu erleichtern, wird einer, oder, wenn möglich, zwei der Experten der Quality Audits 03/04 diesselben Universitäten wieder besuchen.
- Die Experten und Expertinnen müssen unabhängig sein und unbefangen urteilen können.
- Als Leiter/Leiterin der Expertengruppe ist in der Regel der Leiter/die Leiterin einer Qualitätssicherungsagentur vorgesehen.
- Die Mehrheit der Experten/Expertinnen ist im Ausland berufstätig.
- Mindestens ein Experte/eine Expertin soll über gute Kenntnisse des schweizerischen Bildungssystems verfügen.
- Die Mehrheit der Gruppe besteht aus qualifizierten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen.
- Die Expertengruppe wird so zusammengestellt, dass Fachkenntnisse in Führung, Qualitätssicherung, aktueller Forschung und Lehre gewährleistet sind und das Profil der einzelnen Hochschule berücksichtigt wird.
- Ein Experte/eine Expertin sollte aus den Körperschaften der Studierenden in der Schweiz, jedoch nicht aus der untersuchten Hochschule stammen. Voraussetzung ist eine vorgängige Schulung, die in Zusammenarbeit mit dem OAQ im Rahmen des studentischen Akkreditierungspools organisiert wird.

### **4.2 Aufgaben der Expertengruppe**

Die Experten und Expertinnen tragen gemeinsam die Verantwortung für die Überprüfung des Qualitätssicherungssystems der universitären Hochschule in Bezug auf die Einhaltung der Qualitätsstandards. Am Ende der externen Begutachtung muss der Expertenbericht das Ergebnis eines gemeinsamen Ansatzes und einer Gesamtanalyse der Qualitätssicherungsmassnahmen der begutachteten Institution darstellen.

Die Experten/Expertinnen haben folgende Aufgaben:

#### 4.2.1 Vorbereitung der Vor-Ort-Visite

OAQ-Dokumente zum schweizerischen Quality-Audit-System:

- Quality Audits 2007/08. Konzept, Ablauf und Qualitätsstandards. Leitfaden für universitäre Hochschulen (beigefügt als Anhang zu diesem Leitfaden);
- Quality Audits 2007/08. Leitfaden Externe Begutachtung. Empfehlungen für Experten und Expertinnen (dieses Dokument);
- Expertenbericht und Schlussbericht des OAQ zum Quality Audit 2003/04 für die betreffende universitäre Hochschule;
- Synthesebericht des OAQ zu den Audits 2003/04 ([http://www.oaq.ch/pub/downloads/synthesebericht\\_en.pdf](http://www.oaq.ch/pub/downloads/synthesebericht_en.pdf));
- Berichte zu früheren Evaluationen/Akkreditierungen, die vom OAQ und der universitären Hochschule als relevant für die Beurteilung betrachtet werden.

Qualitätssicherungsdokumente der universitären Hochschule:

- Selbstbeurteilungsbericht der universitären Hochschule.

Die Experten/Expertinnen sollten sich zur Liste der Gesprächspartner/Gesprächspartnerinnen und dem von der universitären Hochschule und dem OAQ vorgeschlagenen Zeitplan der Vor-Ort-Visite äussern.

Die Dokumentation zu den Qualitätssicherungsmassnahmen der ausgewählten Studiengänge wird nur während der Visite vor Ort verfügbar sein.

#### 4.2.2 Vor-Ort-Visite

- Teilnahme am Briefing am Abend vor Beginn der Vor-Ort-Visite. Die Organisation des Briefings erfolgt durch das OAQ.
  - Diskussion des Selbstbeurteilungsberichts und Identifizieren offener Fragen.
  - Diskussion des Vorgehens während der Vor-Ort-Visite und der möglichen Aufgabenverteilung unter den Experten/Expertinnen.
- Durchführung der Interviewsitzungen. Anwendung der Qualitätsstandards (vgl. Anhang, Kapitel 3) als Referenz.
- Zusammenfassung der Ergebnisse in Bezug auf die Qualitätssicherung der Institution als Ganzes sowie jeden ausgewählten Studiengang. Dabei kommen wiederum die Qualitätsstandards als Referenz zur Anwendung.

- Zusammenfassung der Art und Weise, wie die universitäre Hochschule mit den Empfehlungen der Experten/Expertinnen aus den Quality Audits 2003/04 umgegangen ist, und der seither erzielten Fortschritte in der Qualitätssicherung.
- Formulierung von Empfehlungen für weitere Verbesserungen.
- Teilnahme am Debriefing (ca. 30 Minuten – Rückmeldung zur Visite und vorläufige Ergebnisse).

### **4.2.3 Expertenbericht**

Beitrag zum Bericht über die externe Begutachtung; die redaktionelle Verantwortung liegt beim Leiter/der Leiterin der Gruppe (siehe 7.1 bezüglich Struktur und Inhalt des Berichts).

### **4.3 Aufgaben des Leiters/der Leiterin der Expertengruppe**

Das OAQ wählt einen Experten/eine Expertin mit besonderer Erfahrung in der Überprüfung von Qualitätssicherungssystemen als Leiter/Leiterin der Gruppe. Er/sie ist für die Koordination der Interviewsitzungen und die Erstellung des Berichts über die externe Begutachtung verantwortlich. Beim mündlichen Feedback am Ende der Begutachtung und bei der Erstellung des Expertenberichts berücksichtigt er/sie die Meinungen seiner/ihrer Kollegen und Kolleginnen.

## **5 Unterstützung durch das OAQ**

Die administrative Betreuung des Quality-Audit-Verfahrens obliegt dem zuständigen OAQ-Mitarbeitenden. Dieser begleitet die Expertengruppe während der Vor-Ort-Visite, fungiert als Berater/Beraterin und stellt den planmässigen Ablauf der Vor-Ort-Visite sicher.

Wo erforderlich, organisiert das OAQ Übersetzungen des Selbstbeurteilungsberichts und des Expertenberichts und bietet nötigenfalls weitere administrative Unterstützung.

## **6 Vor-Ort-Visite**

### **6.1 Vorbereitung der Vor-Ort-Visite**

Das OAQ berät die universitäre Hochschule, wenn erforderlich, in der Selbstbeurteilungsphase. Es erstellt die Liste der zu befragenden Personen und das Programm der Vor-Ort-Visite in Absprache mit der Hochschulleitung und dem Leiter/der Leiterin der Expertengruppe.

Vor der Vor-Ort-Visite studieren die Experten/Expertinnen den Selbstbeurteilungsbericht der universitären Hochschule einschliesslich der Anhänge und weiterer ihnen vom OAQ zugestellten Unterlagen:

Terminplan	Unterlagen
Vor-Ort-Visite <b>minus zwei Monate</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vertrag, Angaben zur Person</li> <li>– Namen- und Adressliste der Mitglieder der Experten- gruppe</li> <li>– Quality Audits 2007/08. Leitfaden Externe Begutach- tung. Empfehlungen für Experten und Expertinnen (dieses Dokument) einschliesslich “Quality Audits 2007/08. Konzept, Ablauf und Qualitätsstandards. Leit- faden für universitäre Hochschulen” im Anhang</li> </ul>
Vor-Ort-Visite <b>minus vier Wo- chen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Selbstbeurteilungsbericht der universitären Hochschule</li> <li>– Expertenbericht und Schlussbericht des OAQ zum Quality Audit 2003/04 der betreffenden universitären Hochschule</li> <li>– Synthesebericht des OAQ zu den Audits 2003/04 (<a href="http://www.oaq.ch/pub/downloads/synthesebericht_en.pdf">http://www.oaq.ch/pub/downloads/synthesebericht_en. pdf</a>)</li> <li>– Berichte zu vorgängigen Evaluationen/Akkreditierungen, die das OAQ und die Hochschule für die Beurteilung als relevant betrachten</li> </ul>
Vor-Ort-Visite <b>minus zwei Wochen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zeitplan der Vor-Ort-Visite</li> </ul>

**Wichtig:** Alle Fragen seitens der Experten/Expertinnen bezüglich des Zeitplans, der univer-  
sitären Hochschule usw. laufen über den zuständigen Mitarbeitenden des OAQ.

## 6.2 Vorbereitungstreffen

Am Tag vor der Visite findet ein vom OAQ organisiertes Vorbereitungstreffen statt.

Möglicher Ablauf des Vorbereitungstreffens:

- Informationen über das schweizerische Hochschulsystem
- Quality-Audit-Verfahren in der Schweiz
- Ziele des Verfahrens / Anwendung der Qualitätsstandards
- Aufgaben der Experten/Expertinnen
- Zeitplan der Visite
- Diskussion des Selbsbeurteilungsberichts

- Identifizieren offener Fragen

## 6.3 Zeitplan der Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite dauert drei Tage. Der erste Tag und die erste Hälfte des zweiten Tages sind der Beurteilung des Qualitätssicherungssystems auf der Ebene der Institution und ihrer wichtigsten Einheiten gewidmet. Die restlichen eineinhalb Tage dienen der Beurteilung der Qualitätssicherung auf Studiengangsebene.

Möglicher Zeitplan einer Vor-Ort-Visite :

### 1. Tag

Zeit	Sitzungen	Teilnehmende
08.30 – 08.50 Uhr	Selbstbeurteilungsbericht	Steuerungsgruppe oder andere verantwortliche Personen
08.50 – 09.50 Uhr	Hochschulleitung	Rektor/Rektorin, Vizerektoren/ Vizerektorinnen (für Lehre, For- schung usw.)
09.50 – 10.00 Uhr	Pause	
10.00 – 11.15 Uhr	Studierende	Studierende aller Fa- kultäten/Abteilungen (min. 8–10, 1 pro Fakultät)
11.15 – 12.15 Uhr	Verantwortliche für Qualitätssi- cherung	Verantwortliche für Qualitätssi- cherung auf Hochschulebene, Evaluierungsausschuss usw.
12.15 – 13.30 Uhr	Mittagessen	
13.30 – 14.30 Uhr	Nicht-professorales Lehrper- sonal	Vertreter/Vertreterinnen des nicht- professoralen Lehrpersonals ver- schiedener Fakultäten, Vertreter/Vertreterinnen von Per- sonalorganisationen  <i>(Mittelbau: Assistierende bis OA, Lektoren und PDs, Vertreter von Mittelbauorganisationen. Nach Bedarf Gruppe aufteilen)</i>
14.30 – 15.30 Uhr	Hochschuleinheiten mit speziel- len Aufgaben	Z.B. Einheiten für Weiterbildung, Didaktik, Unterrichtsmethodik, Karriereberatung, Gleichstellung,

		Internationale Beziehungen, Austausch und Mobilität, Innovation und Technologie usw.
15.30 – 15.45 Uhr	Pause	
15.45 – 16.45 Uhr	Forschung	Forschungsverantwortliche, Vertreter/Vertreterinnen von Forschungskommissionen, Nachwuchsförderungskommissionen (nicht Forschende)
16.45 – 18.00 Uhr	Arbeitssitzung der Experten/Expertinnen	Expertengremium
19.30 Uhr	Abendessen für Experten/Expertinnen	Expertengremium

## 2. Tag

8.30 – 9.45 Uhr	Leitung der Fakultäten/Abteilungen	Dekane/Dekaninnen, Vize-Dekane/Vize-Dekaninnen
9.45 – 10.00 Uhr	Pause	
10.00 – 11.15 Uhr	Professorenschaft	Professoren/Professorinnen aller Fakultäten/Abteilungen <i>(Z.B. Ordinarien, Extraordinarien, Assistenzprofessuren /SNF-Förderprofessuren, min. 1 pro Fakultät)</i>
11.15 – 12.00 Uhr	Administration	Vertreter/Vertreterinnen der Hochschulleitung <i>(Administrative Direktion, Vertreter/Vertreterinnen von Immatrikulationsdiensten, Bereich Forschung, Bibliotheken, IT-Infrastruktur usw.)</i>
12.00 – 13.30 Uhr	Mittagessen	
13.30 – 14.30 Uhr	Für die Lehre zuständige Vize-Dekane/Vize-Dekaninnen	Vize-Dekane/Vize-Dekaninnen aller Fakultäten/Abteilungen

14.30 – 15.45 Uhr	Ausgewählte Studiengänge	Studium der aufliegenden Dokumentation zu den ausgewählten Studiengängen
15.45 – 16.45 Uhr	Studiengangsverantwortliche	Verantwortliche der ausgewählten Studiengänge <i>(Studiengangsleiterinnen und –leiter, Studiengangsverantwortliche oder Vertreter/Vertreterinnen von Studiengangskommissionen)</i>
ab 16.45 Uhr	Arbeitssitzung der Experten/Expertinnen	Expertengremium
19.30 Uhr	Abendessen für Experten/Expertinnen	Expertengremium

### 3. Tag

09.00–10.00 Uhr	Ausgewählte Studiengänge	Studium der aufliegenden Dokumentation zu den ausgewählten Studiengängen (Fortsetzung)
10.00–12.00	Zeit für Interviews	Kurze Interviews mit Studierenden, Alumni, Lehrpersonal, nicht-professoralem Lehrpersonal, Institutsleitungen  (Kombinierte Gruppen mit Vertretern/Vertreterinnen aller ausgewählten Studiengänge. Hierarchiestufen beim Lehrkörper nicht mischen; Studierende und Alumni können gemischt werden.)
12.00 – 13.00 Uhr	Mittagessen	Expertengremium
13.00 – 14.00 Uhr (falls erforderlich)	Ausgewählte Studiengänge	Studium der aufliegenden Dokumentation zu den ausgewählten Studiengängen (Fortsetzung)  Kurze Interviews idem. (Fortsetzung)
14.00 – 14.30 Uhr (falls erforderlich)	Beantwortung offener Fragen	Steuergruppe oder Hochschulleitung

14.30 – 16.00 Uhr	Vorbereitung des Debriefings	Expertengremium
16.00 – 16.30 Uhr	Debriefing	Alle Interviewpartner/Interviewpartnerinnen (freiwillig) (Sicherstellen, dass die universitäre Hochschule alle Interviewpartner/Interviewpartnerinnen einlädt)

Für die Beurteilung einer kleinen universitären Hochschule (einschliesslich der Beurteilung der Qualitätssicherung von lediglich 3 repräsentativen Studiengängen) ist eine Kürzung des Zeitplans auf ca. zweieinhalb Tage möglich.

Während der Interviews werden die Gespräche in der offiziellen Unterrichtssprache der jeweiligen universitären Hochschule und/oder in Englisch geführt. Es können verschiedene Sprachen Anwendung finden.

#### 6.4 Vorbereitung des Berichts und des Debriefings

Am Ende des Besuchs bereiten die Experten/Expertinnen einen ersten Entwurf des schriftlichen Berichts sowie eine mündliche Präsentation der Beurteilung für das Debriefing vor.

Die Vor-Ort-Visite schliesst mit dem Debriefing. Das Ziel der mündlichen Präsentation durch den Leiter/die Leiterin der Expertengruppe besteht darin, der Hochschulleitung und anderen beteiligten Personen ein erstes Feedback zu den aus der Vor-Ort-Visite gewonnenen Eindrücken der Experten/Expertinnen zu vermitteln und die wichtigsten Ergebnisse (Stärken/Schwächen) sowie die zentralen Empfehlungen zu skizzieren. Es handelt sich beim Debriefing nur um ein kurzes Treffen (ca. 30 Min.) und die Beurteilung ist lediglich als vorläufig zu betrachten.

Die mündliche Präsentation soll die Kernpunkte des späteren Berichts bereits enthalten. Im Hinblick auf die Erarbeitung des Expertenberichts sollte ein Protokoll des Debriefings erstellt werden.

Am Ende der Visite sollte bereits ein Vorentwurf des Schlussberichts der Expertengruppe formuliert sein, der die Grundlage für die definitive Version des Berichts bildet.

#### 7 Expertenbericht

Der Leiter/die Leiterin der Expertengruppe trägt die Verantwortung für die Erstellung des Expertenberichts. Er oder sie stellt den einzelnen Mitgliedern der Gruppe die erste Version zu. Der Bericht sollte das Resultat eines Konsenses innerhalb der Gruppe bilden. Falls einzelne Mitglieder der Gruppe eine andere Meinung vertreten, ist der Leiter/die Leiterin der Gruppe für die entsprechende Kommunikation zuständig.

## 7.1 Erstellung des Berichts

Der Bericht muss auf konstruktive Art und Weise abgefasst sein, sollte Informationen über Stärken und Schwächen des Qualitätssicherungssystems der Institution enthalten und Verbesserungsempfehlungen einschliessen. Er muss auch eine abschliessende Beurteilung in Bezug auf die Erfüllung der Standards gemäss den Qualitätssicherungsrichtlinien beinhalten. Der Expertenbericht kann entweder in der während des Audits verwendeten Sprache oder in Englisch verfasst werden..

Die Experten/Expertinnen können bei der Abfassung des Berichts auf folgende Dokumente zurückgreifen:

- Selbstbeurteilungsbericht der universitären Hochschule
- Notizen der Experten/Expertinnen während der Vor-Ort-Visite
- Vom OAQ Mitarbeitenden erstelltes Protokoll der Vor-Ort-Visite.

## 7.2 Stellungnahme der universitären Hochschule

Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Vor-Ort-Visite muss der Leiter/die Leiterin der Gruppe der begutachteten universitären Hochschule und dem OAQ einen Entwurf des Berichts zustellen. Die universitäre Hochschule kann zu diesem Entwurf innert zwei bis vier Wochen sowohl gegenüber der Expertengruppe als auch gegenüber dem OAQ Stellung nehmen.

## 7.3 Überarbeitung des Berichts

Die Expertengruppe ist frei, ihren Berichtsentswurf auf die Reaktion der universitären Hochschule hin zu überarbeiten. Sie reicht dem OAQ ihren definitiven Bericht spätestens eine Woche nach Erhalt der Stellungnahme der universitären Hochschule ein.

Nicht die Seitenzahl des Berichts ist ausschlaggebend, sondern seine inhaltliche Dichte und Analysetiefe. Deshalb sollte der Bericht nicht mehr als 20–30 Seiten beinhalten und sich auf die Erfüllung der Standards für die interne Qualitätssicherung und ihre Auswirkungen auf Lehre und Forschung konzentrieren. Die Experten/Expertinnen sollten in ihrem Bericht auch spezifische Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems auf den verschiedenen organisatorischen Ebenen formulieren. Stärken und Schwächen des Qualitätssicherungssystems und der Massnahmen sollten ebenfalls Erwähnung finden. Falls der Bericht den Anforderungen hinsichtlich Form und Inhalt nicht entspricht, behält sich das OAQ das Recht vor, die Expertengruppe zur Vornahme der notwendigen Verbesserungen aufzufordern.

## 7.4 Empfohlenes Format des Expertenberichts

Titelseite

Präsentation der begutachteten universitären Hochschule (1 Seite)

Abschnitt über den Selbstbeurteilungsbericht (1 Seite)

Beschreibung der Vor-Ort-Visite (2 Seiten)

- Zusammenfassung des Verfahrens
- Organisation der Visite
- Herausforderungen während der Visite

Hauptteil (ca. 15–25 Seiten)

- Gesamteindruck des Qualitätssicherungssystems der universitären Hochschule
- Beurteilung der Erfüllung der einzelnen Qualitätsstandards und der Minimalanforderungen insgesamt
- Stärken- und Schwächenprofil des Qualitätssicherungssystems der universitären Hochschule
- Empfehlungen der Expertengruppe für die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems.

## **8 Schlussbericht des OAQ**

Das OAQ erstellt einen Schlussbericht zuhanden des SBF (d.h. des Eidgenössischen Departements des Innern), der SUK, der Trägerkantone sowie der universitären Hochschule selbst (Art. 6 der Qualitätssicherungs-Richtlinien, Art. 6 Abs. 3 der Richtlinien zum beitragsrechtlichen Anerkennungsverfahren).

Dieser Bericht basiert auf dem Selbstbeurteilungsbericht, dem Bericht der Expertengruppe sowie der Stellungnahme der universitären Hochschule. Er enthält eine Beschreibung des Qualitätssicherungssystems sowie eine Überprüfung der Erfüllung der Qualitätsstandards. Das OAQ formuliert sodann auf der Grundlage der Letzteren eine Empfehlung für das SBF sowie spezifische Empfehlungen zur weiteren Verbesserung des Qualitätssicherungssystems.

## **9 Entscheide und Publikation der Resultate**

Gemäss Art. 6 und 7 der Richtlinien zum beitragsrechtlichen Anerkennungsverfahren und gestützt auf die Resultate der Qualitätsprüfungen des OAQ entscheidet das SBF (bzw. das EDI), ob die Beitragsvoraussetzungen der Hochschule weiterhin gegeben sind.

Die vom OAQ erstellten Schlussberichte werden in Absprache mit der SUK und unter Beachtung des Persönlichkeits- und Datenschutzes publiziert (Art. 6 der Qualitätssicherungs-Richtlinien).



organ für akkreditierung und qualitätssicherung  
der schweizerischen hochschulen

## **10 Evaluation**

Nach Abschluss der Quality Audits 2007/08 werden das OAQ und das Netzwerk Qualität die Verfahren evaluieren. Nach Möglichkeit organisiert das OAQ ein Treffen des Netzwerkes Qualität mit den Peerleadern.



organ für akkreditierung und qualitätssicherung  
der schweizerischen hochschulen

**Anhang: Quality Audits 2007/08.  
Konzept, Ablauf und Qualitätsstandards.  
Leitfaden für die universitären Hochschulen.**



organ für akkreditierung und qualitätssicherung  
der schweizerischen hochschulen

## **Quality Audits 2007/08**

### **Konzept, Ablauf und Qualitätsstandards**

Leitfaden für die universitären Hochschulen

## Inhalt

1	Konzept.....	3
1.1	Gesetzliche Grundlagen .....	3
1.2	Gegenstand und Ziele des Verfahrens.....	3
1.3	Auswahl der Studiengänge .....	4
1.4	Verfahren .....	4
2	Organisation und Ablauf der Quality Audits 2007/08 .....	5
2.1	Auswahl der überprüften Studiengänge .....	5
2.2	Begleitinstrumente .....	5
2.3	Ablauf des Verfahrens .....	5
2.3.1	Selbstbeurteilung durch die Hochschule .....	5
2.3.2	Vor-Ort-Visite durch eine unabhängige Expertengruppe .....	7
2.3.3	Auswahl der Expertengruppe .....	7
2.3.4	Berichterstattung über die Vor-Ort-Visite .....	8
2.3.5	Auswahl der Gesprächspartner .....	8
2.4	Schlussbericht des OAQ .....	8
2.5	Entscheide und Publikation der Ergebnisse .....	8
2.6	Termine.....	9
2.7	Kosten.....	9
2.8	Evaluation .....	9
3	Qualitätsstandards und Empfehlungen des OAQ.....	10
Anhang 1	Qualitätssicherungsrichtlinien der SUK.....	18
Anhang 2	Terminplan.....	21

## Quality Audits 2007/08

In den Jahren 2003/04 wurde die institutionelle Qualitätssicherung der universitären Hochschulen in der Schweiz erstmals mittels Quality Audit überprüft (mit Ausnahme der Eidgenössischen Technischen Hochschulen ETHZ/EPFL). Die Ergebnisse der Überprüfung sind in einem öffentlichen Schlussbericht<sup>1</sup> festgehalten. 2007/08 findet gemäss gesetzlicher Vorgabe eine zweite Runde von Quality Audits statt, welche neu auch die Überprüfung der ETHZ und der EPFL einschliesst.

Das vorliegende Dokument beschreibt in drei Kapiteln das Konzept, den Ablauf der Quality Audits 2007/08 und die in den Verfahren angewandten Standards für die Qualitätssicherung an den universitären Hochschulen.

### 1 Konzept

#### 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Universitäten oder Institutionen müssen „qualitativ hoch stehende Leistungen erbringen, die vom Organ für Qualitätssicherung überprüft und von der Schweizerischen Universitätskonferenz anerkannt sind“, damit sie Finanzhilfen beanspruchen können. Das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) überprüft im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBF) alle vier Jahre in einem summarischen Verfahren, ob die Beitragsempfänger die Voraussetzungen erfüllen.

Die gesetzlichen Grundlagen für diese Verfahren sind:

- Art. 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 8. Oktober 1999 (Universitätsförderungsgesetz; UFG, SR 414.20)
- Art. 6 der Richtlinien vom 10. Dezember 2002 zum beitragsrechtlichen Anerkennungsverfahren nach dem Universitätsförderungsgesetz.

Die Anforderungen an die Qualitätssicherung der universitären Hochschulen und den Ablauf der Überprüfung regeln die Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) vom 7. Dezember 2006 für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen (Qualitätssicherungsrichtlinien, SR 414.205.2, s. Anhang 1). Die Richtlinien sind kompatibel mit den „European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“<sup>2</sup>, die von der „European Association for Quality Assurance in Higher Education“ (ENQA) entwickelt wurden.

#### 1.2 Gegenstand und Ziele des Verfahrens

Gegenstand des Verfahrens sind gemäss den Qualitätssicherungsrichtlinien der SUK die Massnahmen der universitären Hochschule zur Qualitätssicherung in Lehre, Forschung und den damit verbundenen unterstützenden Diensten.

---

<sup>1</sup> [http://www.oaq.ch/pub/downloads/synthesebericht\\_de.pdf](http://www.oaq.ch/pub/downloads/synthesebericht_de.pdf)

<sup>2</sup> <http://www.engq.eu/files/ENQA%20Bergen%20Report.pdf>

Gemäss den Richtlinien der SUK ist in der zweiten Verfahrensrunde neben der Qualitätssicherung auf institutioneller Ebene auch die Umsetzung der Qualitätssicherung in der Lehre anhand von ausgewählten, für die betreffende universitäre Hochschule repräsentativen Studiengängen zu untersuchen (Art. 4 der Qualitätssicherungsrichtlinien).

Die Überprüfung wird sich schwerpunktmässig mit den Prozessen der Qualitätssicherung befassen und die Empfehlungen der Expertinnen und Experten aus den Quality Audits 2003/04 aufnehmen. Auf Studiengangsebene wird nicht die Qualität der Inhalte, sondern der Stand der Umsetzung der institutionellen Qualitätssicherung in Programmmanagement und Lehre überprüft.

Ziel des Verfahrens ist es, den gegenwärtigen Stand der Massnahmen zur Qualitätssicherung an den universitären Hochschulen anhand der Standards der Qualitätssicherungsrichtlinien der SUK zu erheben. Zudem sollen die Audits Empfehlungen zur Verbesserung der Qualitätssicherungsmassnahmen an den einzelnen Hochschulen liefern.

Vorhandene Ergebnisse von hochschulinternen Evaluationen und externen Qualitätsüberprüfungen (z.B. Akkreditierungen, Evaluationen) sollen soweit möglich in das Verfahren einbezogen werden. Grad und Form des Einbezugs werden mit der betroffenen Hochschule besprochen.

### **1.3 Auswahl der Studiengänge**

Aus einer von der jeweiligen Hochschule vorgeschlagenen Liste repräsentativer Studiengänge wählt der wissenschaftliche Beirat des OAQ je nach Grösse der Hochschule drei bis fünf Studiengänge aus.

### **1.4 Verfahren**

Das Verfahren ist dreistufig. Es besteht aus einer Phase der Selbstbeurteilung durch die Hochschule, einer Vor-Ort-Visite durch unabhängige Experten und einem Schlussbericht des OAQ.

Eine Gruppe von vier bis sechs Expertinnen und Experten visitiert während drei bis vier Tagen die Hochschule und erstellt aufgrund der Gespräche und des Selbstbeurteilungsberichts einen Expertenbericht, zu dem die Hochschule Stellung nehmen kann. Der Schlussbericht des OAQ basiert auf der Selbstbeurteilung, dem Expertenbericht und der Stellungnahme der Hochschule. Er enthält eine Darstellung des Qualitätssicherungssystems, eine Prüfung der Qualitätsstandards und Empfehlungen zur Verbesserung und Weiterentwicklung.

Die Ergebnisse der Verfahren dienen dem SBF bzw. dem Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) als Grundlage für die Entscheide zur Beitragsberechtigung gemäss Art. 6 und 7 der Richtlinien zum beitragsrechtlichen Anerkennungsverfahren. Die Schlussberichte des OAQ werden in Absprache mit der SUK publiziert (Art. 6 Qualitätssicherungsrichtlinien).

## **2 Organisation und Ablauf der Quality Audits 2007/08**

### **2.1 Auswahl der überprüften Studiengänge**

Die Hochschulen erstellen eine Liste von Studiengängen, aus welcher der wissenschaftliche Beirat des OAQ mindestens drei, bei grösseren Hochschulen maximal fünf Studiengänge auswählt, welche von den Experten als Anwendungsbeispiele überprüft werden. Der Vorschlag der Hochschule berücksichtigt dabei die folgenden Auswahlkriterien:

- Studiengänge aus unterschiedlichen Fakultäten mit grossen und kleinen Studierendenzahlen;
- Bachelor- und Masterstudiengänge;
- Master of Advanced Studies (MAS)
- Doktorandenprogramme - auf Wunsch der Hochschule

### **2.2 Begleitinstrumente**

Den beteiligten Hochschulen dient das vorliegende Dokument in Verbindung mit den gesetzlichen Grundlagen als Basis für die Selbstbeurteilung. Die Hochschulleitung ist verantwortlich für die interne Weitergabe des Materials an alle am Audit beteiligten Personen und Gremien.

Für die Expertinnen und Experten erstellt das OAQ eine Dokumentation, die das vorliegende Dokument, Auszüge aus den gesetzlichen Grundlagen und einen Leitfaden für Experten enthält. Der Leitfaden für Experten beschreibt den Verfahrensablauf, die Rolle der Experten im Verfahren und die Anforderungen an den Expertenbericht; er geht zur Kenntnis an die Hochschulen.

### **2.3 Ablauf des Verfahrens**

Entsprechend internationaler Praxis wird das Verfahren 3-stufig durchgeführt:

1. Selbstbeurteilung durch die Hochschule
2. Vor-Ort-Visite durch eine unabhängige Expertengruppe
3. Schlussbericht des OAQ

Das OAQ ist für die Organisation der Verfahren und die Auswahl der unabhängigen Expertinnen und Experten zuständig. Zwei Vertreterinnen / Vertreter des OAQ begleiten die Expertengruppe während der Vor-Ort-Visite.

#### **2.3.1 Selbstbeurteilung durch die Hochschule**

Massgebend für die Selbstbeurteilung und die externe Überprüfung sind die verbindlichen Standards in den Qualitätssicherungsrichtlinien der SUK. Die Kommentare des OAQ erläutern die Anwendung der einzelnen Standards. Sie sind nicht bindend, sondern als Hilfestellung für die interne Reflexion der Hochschulen zu verstehen.

Jede universitäre Hochschule erstellt einen Selbstbeurteilungsbericht. Der Bericht kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sein und besteht aus zwei Teilen:

- 1. Teil: Gesamtsituation und Stand der Umsetzung der Qualitätssicherung auf den verschiedenen Ebenen der Institution (z.B. Fakultäts- und Studiengangsebene);
- 2. Teil: Antworten zu den Qualitätsstandards.

Der Selbstbeurteilungsbericht soll insbesondere darlegen:

- die in der Lehre und in der Forschung getroffenen Massnahmen und deren Wirkungen: Welche Wirkungen hatten bisher ergriffene Massnahmen? Lässt sich etwas über das Kosten-Nutzen-Verhältnis aussagen? Welche Massnahmen haben sich als besonders wirksam herausgestellt?
- die Auseinandersetzung mit den Empfehlungen der Expertinnen und Experten aus den Audits 2003/2004;
- die Stärken und Schwächen in Bezug auf die Erfüllung der einzelnen Standards und die Möglichkeiten der Weiterentwicklung: Welche Verbesserungen sind mittelfristig realistisch zu erreichen? In welchem Zeithorizont?

Die Sichtweise der Untereinheiten der Institution ist in den Selbstbeurteilungsbericht zu integrieren.

Der Umfang des Selbstbeurteilungsberichts (exkl. Anhänge) sollte ca. 60 Seiten nicht übersteigen.

## **Beizufügende Dokumente / Anhänge**

Die Dokumentation beleuchtet die etablierten Prozesse der Qualitätssicherung und illustriert deren Wirksamkeit anhand von Beispielen.

Von den **ausgewählten Studiengängen** wird kein separater Selbstbeurteilungs-Teilbericht, sondern eine Vor-Ort-Dokumentation erwartet, die die Umsetzung gesamtuniversitärer und fakultärer Qualitätssicherungsmassnahmen aufzeigt:

1. Programmevaluationen / -revisionen (Beispiele)
2. Beurteilungen von Lehrveranstaltungen (Beispiele)
3. Erfolftes Feedback und Reporting (zuhanden der Studierenden bzw. der Fakultät, der Universitätsleitung, Beispiele)
4. Ausbildungs- bzw. Lernziele und – soweit vorhanden – Kompetenzen, die am Ende von Studiengangmodulen und bei Studienabschluss erwartet werden
5. Verfahren zur Leistungsbeurteilung, Statistiken der Studienabschlüsse, Beschreibung der Verknüpfung von Lehre und Forschung.

### 2.3.2 Vor-Ort-Visite durch eine unabhängige Expertengruppe

Die Dauer der Vor-Ort-Visite hängt von der Grösse der Hochschule ab und beträgt je drei bis vier Tage. Davon sind zwei Tage der institutionellen Prüfung, ein bis zwei Tage den Studiengängen gewidmet. Die Expertengruppe spricht während der Vor-Ort-Visite mit Vertretern und Vertreterinnen der verschiedenen Ebenen der universitären Hochschule. Die Gesprächspartner, -partnerinnen werden nach den Vorgaben des OAQ von der universitären Hochschule benannt.

Für die Beurteilung der ausgewählten Studiengänge sind je Studiengang 2-3 Stunden vorgesehen.

### 2.3.3 Auswahl der Expertengruppe

Pro Verfahren werden vier bis sechs Expertinnen und Experten an die Vor-Ort-Visite eingeladen. Wie bei den letzten Quality Audits soll wieder eine Gruppe von Expertinnen und Experten für mehrere Verfahren verpflichtet werden (z. B. GE/LA, BS/BE).

Die Gruppierungen erfolgen in Absprache mit dem Netzwerk Qualität der schweizerischen universitären Hochschulen und unter Berücksichtigung von sprachlichen und regionalen Aspekten.

Der wissenschaftliche Beirat des OAQ wählt die Mitglieder der Expertengruppe. Die universitäre Hochschule kann zu den gewählten Expertinnen und Experten Stellung nehmen und – unter Geltendmachung von wichtigen Gründen – die Ablehnung einzelner Personen beantragen.

Für die Auswahl der Expertinnen und Experten gelten die folgenden Kriterien:

- Um die Vergleichbarkeit und Kontinuität zu erleichtern, werden jeweils mindestens zwei Expertinnen bzw. Experten der Quality Audits 2003/04 dieselben Hochschulen wieder besuchen.
- Die Expertinnen und Experten müssen unabhängig sein und unbefangen urteilen können.
- Als Peerleader ist in der Regel der Leiter, die Leiterin einer Qualitätssicherungsagentur vorgesehen.
- Die Mehrheit der Expertinnen und Experten ist im Ausland berufstätig.
- Mindestens ein Experte oder eine Expertin soll über gute Kenntnisse des schweizerischen Ausbildungssystems verfügen.
- Die Mehrheit der Gruppe besteht aus qualifizierten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen.
- Die Expertengruppe wird so zusammengestellt, dass Fachkenntnisse in Führung, Qualitätssicherung, aktueller Forschung und Lehre gewährleistet sind und das Profil der einzelnen Hochschule berücksichtigt wird.

- Ein Experte soll aus den Körperschaften der Studierenden in der Schweiz, jedoch nicht aus der untersuchten Hochschule stammen. Voraussetzung ist eine vorgängige Schulung, die unter Beteiligung des OAQ im Rahmen des studentischen Akkreditierungspools<sup>3</sup> organisiert wird.

#### 2.3.4 Auswahl der Gesprächspartner

Auf Institutionsebene kann entsprechend den Quality Audits 2003/04 verfahren werden (Interviews von 45-90 min Dauer mit Hochschulleitung, Qualitätsbeauftragten, Dekanen, Vizedekanen, Vertretern wichtiger Kommissionen, Dozierende, Mittelbau). Gesamtuniversitäre Einheiten (wie z. B. Weiterbildungsstellen, Fachdidaktik, Gleichstellung, Nachwuchsförderung, Studien- und Karriereberatung, Koordinationsstellen für internationalen Austausch, Zentren für Innovation, etc.) sollen einbezogen werden.

Auf Studiengangsebene werden in Gruppengesprächen die folgenden Personenkreise befragt: Studiengangsverantwortliche (Institutsleiter, Studiengangsleiter, Dozierende, Assistierende) sowie Studierende.

Die Experten können vor oder während der Visite zusätzliche Gesprächspartner verlangen.

#### 2.3.5 Berichterstattung über die Vor-Ort-Visite

Das Expertenteam erstellt auf der Grundlage der Gespräche sowie der Selbstbeurteilung der Hochschule einen Bericht. Die Hochschule wird eingeladen, dazu Stellung zu nehmen.

#### 2.4 Schlussbericht des OAQ

Das OAQ erstellt einen Schlussbericht zuhanden des SBF (bzw. des Eidgenössischen Departements des Inneren), der SUK, der Trägerkantone sowie der universitären Hochschule selbst (Art. 6 Qualitätssicherungsrichtlinien, Art. 6 Abs. 3 Richtlinien zum beitragsrechtlichen Anerkennungsverfahren).

Dieser Bericht basiert auf der Selbstbeurteilung der universitären Hochschule, dem Bericht der Expertengruppe sowie der Stellungnahme der universitären Hochschule. Der Bericht enthält eine Darstellung des Qualitätssicherungssystems sowie eine Prüfung der Qualitätsstandards. Auf der Basis der Qualitätsstandards formuliert das OAQ Empfehlungen zur Verbesserung und Weiterentwicklung.

#### 2.5 Entscheide und Publikation der Ergebnisse

Gemäss Art 6 und 7 der Richtlinien zum Beitragsrechtlichen Anerkennungsverfahren entscheidet das SBF bzw. das EDI aufgrund der Ergebnisse der vom OAQ durchgeführten Qualitätsprüfungen, ob die Beitragsvoraussetzungen der Hochschule weiterhin gegeben sind.

Die Schlussberichte des OAQ werden in Absprache mit der SUK und unter Beachtung des Persönlichkeits- und Datenschutzes publiziert (Art. 6 Qualitätssicherungsrichtlinien).

---

<sup>3</sup> <http://www.vss-unes.ch/d/akkreditierungspool.html>

## **2.6 Termine**

Die Phase der Selbstbeurteilung dauert je nach Grösse der Hochschule 4-6 Monate. Eine zeitliche Staffelung der Verfahren ermöglicht eine gewisse Flexibilität. Die Selbstbeurteilungsphase beginnt am 1. Dezember 2007. Die Vor-Ort-Visiten finden im Mai/Juni 2008 statt (s. Anhang 2).

## **2.7 Kosten**

Die Kosten für die Selbstbeurteilung tragen die universitären Hochschulen. Die Kosten der externen Überprüfung (z.B. Honorare der Expertinnen und Experten, Reisespesen, Kosten des OAQ, Übersetzungskosten für Experten- und Schlussberichte) sind durch den Jahresbeitrag des Bundes an das OAQ gemäss Art. 7 Abs. 4 UFG gedeckt. Grundlage für diese Kosten ist die Gebührenordnung des OAQ vom 24. Oktober 2002.

## **2.8 Evaluation**

Nach Abschluss der Quality Audits 2007/08 wird das OAQ in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Qualität eine Evaluation der Verfahren durchführen. Dabei soll insbesondere der Nutzen der Kommentare zu den Qualitätsstandards für die Selbstbeurteilung der Hochschulen und für die Arbeit der Experten untersucht werden.

### 3 Qualitätsstandards und Empfehlungen des OAQ

Jedem Qualitätsstandard (Art. 3.1- 3.7 der Qualitätssicherungsrichtlinien) sind Empfehlungen zur Erstellung des Selbstbeurteilungsberichtes in folgender Form beigelegt:

- Kommentar des OAQ zum Standard;
- Empfohlene Dokumentation.

Die Qualitätsstandards (**Rot**) sind bindend. Die Kommentare des OAQ (**Grün**) sind als Illustration zur Anwendung des jeweiligen Standards zu verstehen. Sie verweisen in Form einer Fussnote auf die jeweils entsprechenden Standards und Guidelines der ENQA (**ESG**), die ebenfalls zu beachten sind.

Zu jedem Standard sind Hinweise zur Dokumentation (**Blau**) angegeben. Anstelle von Dokumenten in Papierform können auch Weblinks zu den entsprechenden Dokumenten angegeben werden.

#### Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme (Art. 3)

Die universitären Hochschulen sorgen dafür, dass das Qualitätssicherungssystem folgende Standards erfüllt:

##### 3.1 Strategie

Die universitäre Hochschule legt ihre Qualitätssicherungsstrategie fest und kommuniziert sie öffentlich. Diese Strategie enthält die Leitlinien zu einem Qualitätssicherungssystem, das darauf abzielt, die Qualität der universitären Tätigkeiten zu sichern und kontinuierlich zu verbessern sowie die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.

##### Kommentar des OAQ<sup>4</sup>

Die Qualitätssicherungsstrategie der universitären Hochschule wird auf alle Tätigkeitsbereiche und administrative Ebenen angewendet und ist integraler Bestandteil der täglichen Abläufe. Es findet auf allen Ebenen ein Erfahrungsaustausch über Qualitätssicherung statt („best practices“).

Die universitäre Hochschule setzt sich Schwerpunkte für die Qualitätssicherung in der Zukunft. Sie überprüft ihre Qualitätssicherungsstrategie periodisch und passt sie wenn nötig an.

##### Empfohlene Dokumentation

- Strategiepapier zur Qualitätssicherung
- Stand der Umsetzung der Strategie in ein System zur Qualitätssicherung.

<sup>4</sup> European Standards and Guidelines (ESG): Standard 1.1

## 3.2 Anwendungsbereich

Das Qualitätssicherungssystem bezieht die universitären Kernaufgaben ein, insbesondere Lehre und Forschung sowie die damit verbundenen unterstützenden Dienste. Es ist integraler Bestandteil der Gesamtstrategie und unterstützt die Entwicklung der universitären Hochschule.

### Kommentar des OAQ<sup>5</sup>

Im Einzelnen werden z.B. Qualitätssicherungsmaßnahmen in den folgenden Bereichen getroffen:

- Führungs- und Entscheidungsprozesse in Lehre und Forschung
- Kommunikation und Reporting
- Entwicklung und Überarbeitung von Studienprogrammen und Curricula
- Entwicklung und Überarbeitung von Verfahren zur Leistungsbeurteilung
- Personalrekrutierung und –management einschliesslich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
- Personalzuteilung in Lehre, Forschung und Diensten
- Weiterbildung des Personals
- Unterstützung des akademischen Nachwuchses
- Ressourcenzuteilung.
- Nachhaltige und umweltverträgliche Planung und Geschäftstätigkeit

In der Selbstbeurteilung erläutert die universitäre Hochschule beispielsweise zudem:

- welchen Einfluss die Qualitätssicherung auf das Ressourcenmanagement hat;
- welche Qualitätssicherungsprozesse auf der Ebene von Leitung und Verwaltung bestehen;
- welche Rolle der Qualitätssicherung bei den Leistungsaufträgen und Vereinbarungen mit der Trägerschaft zukommt.

### Empfohlene Dokumentation

- Beispiele der verwendeten Methoden und Instrumente.

<sup>5</sup> ESG-Standard 1.1

### 3.3 Prozesse und Verantwortlichkeiten

Die universitäre Hochschule regelt die Qualitätssicherungsprozesse und sorgt dafür, dass die entsprechenden Bestimmungen dem Personal und den Studierenden bekannt sind. Die Verantwortlichkeiten für Qualität und Qualitätssicherung werden transparent zugewiesen.

#### Kommentar des OAQ<sup>6</sup>

Die Zielsetzungen und Prozesse der Qualitätssicherung sind auf allen Stufen der universitären Hochschule definiert.

Die Regelung der Qualitätssicherungsprozesse folgt klaren inhaltlichen, normativen und finanziellen Kriterien.

Die universitäre Hochschule verfügt auch bei der Genehmigung von neuen Studiengängen über Qualitätssicherungsprozesse.

Die Qualitätssicherungsprozesse werden periodisch analysiert und wenn nötig angepasst.

Personal und Studierende kennen nicht nur die Bestimmungen, sondern können sich auch aktiv an der Entwicklung, Einführung und Überprüfung von Qualitätssicherungsmaßnahmen beteiligen.

Die universitäre Hochschule erläutert in ihrer Selbstbeurteilung:

- welche Instrumente und Prozesse zur Qualitätsverbesserung in Forschung, Lehre und unterstützenden Diensten etabliert sind;
- welche Qualitätssicherungsmaßnahmen, -verfahren sowie -verantwortlichkeiten in den letzten vier Jahren eingeführt wurden.

#### Empfohlene Dokumentation

- Reglemente zur Qualitätssicherung
- Ziele und Prozesse der Qualitätssicherung auf Leitungs-, Fakultäts- und Studiengangsebene mit zugewiesenen Verantwortlichkeiten
- Kommunikation dieser Reglemente (z.B. Hinweis auf Webseite, Personalinformationen usw.).

<sup>6</sup> ESG-Guidelines 1.1

## 3.4 Evaluationen

Die universitäre Hochschule evaluiert intern periodisch Lehre, Studiengänge und Curricula, Verfahren zur Beurteilung der Leistungen der Studierenden, Ergebnisse von Lehre, Forschung und Dienstleistungen sowie Ressourcen, Gleichstellung der Geschlechter und Lerninfrastruktur. Bei Bedarf erfolgt eine externe Überprüfung.

### Kommentar des OAQ<sup>7</sup>

Die angewandten Evaluationsprozesse und deren Inhalte werden darauf hin überprüft, ob sie festgelegten und publizierten Kriterien konsistent folgen und die angestrebten Ziele erreichen.

Die universitäre Hochschule erläutert in ihrer Selbstbeurteilung beispielsweise:

- welcher Systematik interne Evaluationen folgen;
- nach welchen Leitlinien und Kriterien externe Evaluationen durchgeführt werden;
- wie die Wirksamkeit von Evaluationsprozessen überprüft und beurteilt wird.

### Empfohlene Dokumentation

- Reglementarische Grundlagen für Evaluationen
- Zusammenstellung der seit den letzten Audits initiierten internen und externen Evaluationen und Akkreditierungen
- Mechanismen zur periodischen Revision von Evaluationsprozessen.

<sup>7</sup> ESG-Standards 1.2-1.5, ESG-Guidelines 1.2-1.5

## 3.5 Personalentwicklung

Die universitäre Hochschule unterstützt und fördert die Weiterbildung und Entwicklung ihres in Lehre und Forschung tätigen Personals. Dies beinhaltet auch die Laufbahnplanung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

### Kommentar des OAQ<sup>8</sup>

Die universitäre Hochschule verfügt über Weiterbildungsangebote für ihr Personal. Sie informiert ihre Mitarbeitenden über die Weiterbildungs- und Beratungsmöglichkeiten und unterstützt sie beim Wahrnehmen von internen und externen Angeboten.

Das Personal kann sich zur Qualität der Weiterbildungsangebote äussern. Die Weiterbildungsangebote werden periodisch geprüft und wenn nötig angepasst.

### Empfohlene Dokumentation

- Weiterbildungsangebote für akademisches und nicht akademisches Personal
- Personalentwicklungskonzept / Massnahmen zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Angebote zur Laufbahnplanung, Förderungsprogramme usw.)
- Massnahmen welche bei ungenügenden Leistungen von Dozierenden vorgesehen und ergriffen worden sind (z.B. Weiterbildungspflicht, ...)
- Gleichstellung der Geschlechter: Strategie, Vereinbarungen, Statistiken.

<sup>8</sup> ESG-Guidelines 1.4

## 3.6 Verwendung von Informationen und Entscheidungsfindung

Die Leitung der universitären Hochschule gründet ihre strategischen Entscheide hinsichtlich Forschung, Studienangebot sowie Anstellung und Förderung des Lehrkörpers auf relevante und aktuelle quantitative und qualitative Informationen. Diese werden systematisch gesammelt, analysiert und zur kontinuierlichen qualitativen Verbesserung der universitären Arbeit angewendet.

### Kommentar des OAQ<sup>9</sup>

Die universitäre Hochschule verfügt über ein Informations- und Reportingsystem, das neben statistischen Daten auch Qualitätsindikatoren bereitstellt. Daten aus den verschiedenen administrativen Ebenen der Hochschule werden kontinuierlich gesammelt und periodisch ausgewertet. Das Informationssystem enthält beispielsweise Informationen zu folgenden Bereichen:

- Profil der Studierendenpopulation (Studierendenstatistik)
  - Studienverlauf
  - Erfolgs- und Abbruchquoten
  - Geschlechterverhältnisse
  - Anteile von Teilzeitstudierenden
- Studiengangprofile
  - Ausbildungsziele und angestrebte Kompetenzen („learning outcomes“)
  - Zufriedenheit der Studierenden mit Studienprogramm und Lehre
  - Verlauf und Ergebnisse des Studiengang-Monitorings
  - Verfügbarkeit von Lernressourcen
  - Resultate aus Alumnibefragungen
- Forschungsprofile
  - Statistische Daten und Qualitätsindikatoren zur Forschungstätigkeit
  - Verlauf und Ergebnisse des Forschungs-Monitorings.

Die universitäre Hochschule erläutert in der Selbstbeurteilung beispielsweise:

- wie oft und auf welche Weise die gesammelten Daten analysiert werden;
- ob und wie die Informationen an der universitären Hochschule kommuniziert werden;
- ob aufgrund der Studiengangsdaten ein Profil der Stärken und Schwächen erstellt und

<sup>9</sup> ESG-Standards und Guidelines 1.6

an alle Betroffenen kommuniziert wird;

- ob aufgrund der Forschungsdaten ein Profil der Stärken und Schwächen erstellt und an alle Betroffenen kommuniziert wird;
- ob und wie Qualitätsindikatoren als Basis für Entscheidungsfindungen gedient haben.

## Empfohlene Dokumentation

Dokumentation des Informations- und Reportingsystems (Erfassung und Auswertung von Studierenden- und Studiengangsdaten, Periodizitäten und Resultaten von Studiengangs- und Lehrevaluationen, verwendete Qualitätsindikatoren, Links zu Leistungsvereinbarungen, Forschungsmonitoring, usw.)

## 3.7 Kommunikation

<sup>1</sup> Eine transparente Berichterstattung über Verfahren und Resultate von Qualitätssicherungsmassnahmen garantiert die Rückmeldung an die beteiligten Gruppierungen innerhalb der universitären Hochschule.

<sup>2</sup> Die universitären Hochschulen veröffentlichen periodisch objektive Informationen über Studiengänge und verliehene Grade.

### Kommentar des OAQ<sup>10</sup>

Die Hochschule verfolgt nach Innen und Aussen eine offene und objektive Kommunikations- und Informationspolitik.

Im Rahmen ihrer öffentlichen Kommunikation informiert die universitäre Hochschule insbesondere ihre angehenden Studierenden sowie die Arbeitswelt über ihre Qualitätssicherungsstrategie. Der Informationsaustausch ist geregelt.

Sie informiert alle beteiligten Gruppen über Ergebnisse von internen und externen Qualitätssicherungsmassnahmen und auf deren Basis getroffene Entscheidungen.

Die Hochschule erläutert in ihrer Selbstbeurteilung beispielsweise:

- welche Grundsätze sie bei der Information über die Verfahren, Resultate und Konsequenzen von Qualitätssicherungsmassnahmen verfolgt;
- wie die Studierenden, der Lehrkörper und die Leitungsebenen der Hochschule in der Praxis über Verfahren, Resultate und Konsequenzen von Qualitätssicherungsmassnahmen informiert worden sind;
- ob die öffentlichen Informationen zu den Studiengängen auch Meinungen der Absolventen sowie Informationen zu den Berufsfeldern der Absolventen enthalten.

### Empfohlene Dokumentation

- Reglemente zur Information und Kommunikation der universitären Hochschule gegen Innen und Aussen
- Beispiele von Informationsmaterial.

<sup>10</sup> ESG-Standard und Guidelines 1.7

## Anhang 1 Qualitätssicherungsrichtlinien der SUK

### Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 7. Dezember 2006 für die Qualitätssicherung an den schweizerischen universitären Hochschulen<sup>11</sup>

#### Präambel

*Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK),*

gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Vereinbarung vom 14. Dezember 2000<sup>12</sup> zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich,

gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e des Interkantonalen Konkordates vom 9. Dezember 1999 über universitäre Koordination,

gestützt auf Artikel 6 Buchstabe e des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999<sup>13</sup>, über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (UFG)

überzeugt, dass die hauptsächliche Verantwortung für die Qualitätssicherung bei den Hochschulen liegt,

in Übereinstimmung mit dem «Communiqué der Konferenz der für die Hochschulen zuständigen europäischen Ministerinnen und Minister, Bergen, 19.-20. Mai 2005» (Bergen Communiqué), das die Hochschulen auffordert, die Voraussetzungen und Mechanismen zur Verbesserung ihrer Qualität zu institutionalisieren und sie mit der externen Qualitätssicherung zu verbinden,

in Übereinstimmung mit den European standards and guidelines for internal quality assurance within higher education institutions der European Association for Quality Assurance in Higher Education (Standards für interne Qualitätssicherung der ENQA), die von den europäischen Bildungsministern in Bergen angenommen wurden,

mit dem Ziel, qualitativ hoch stehende Leistungen in Lehre und Forschung sicherzustellen und die Transparenz für die Studierenden und die Öffentlichkeit zu verbessern,

*erlässt*

auf Empfehlung des Organs für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) folgende verbindliche Richtlinien, die Mindestanforderungen an die Qualitätssicherungssysteme der universitären Hochschulen enthalten:

---

<sup>11</sup> SR 414.205.2

<sup>12</sup> SR 414.205

<sup>13</sup> SR 414.20

## **Art.1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle Universitäten und universitären Institutionen, die gemäss Artikel 11 UFG bundesrechtlich subventioniert sind, und sinngemäss für die ETH (universitäre Hochschulen).

## **Art. 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die universitären Hochschulen sind verantwortlich für die Einführung eines internen Qualitätssicherungssystems.

<sup>2</sup> Sie richten das Qualitätssicherungssystem an ihrem Auftrag und an ihren Zielsetzungen aus.

## **Art. 3 Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme**

Die universitären Hochschulen sorgen dafür, dass das Qualitätssicherungssystem folgende Standards erfüllt, die der internationalen Praxis entsprechen und sich auf die Standards für interne Qualitätssicherung im Hochschulbereich der ENQA in der Fassung vom Februar 2005 stützen:

### **3.1 Strategie**

Die universitäre Hochschule legt ihre Qualitätssicherungsstrategie fest und kommuniziert sie öffentlich. Diese Strategie enthält die Leitlinien zu einem Qualitätssicherungssystem, das darauf abzielt, die Qualität der universitären Tätigkeiten zu sichern und kontinuierlich zu verbessern sowie die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.

### **3.2 Anwendungsbereich**

Das Qualitätssicherungssystem bezieht die universitären Kernaufgaben ein, insbesondere Lehre und Forschung sowie die damit verbundenen unterstützenden Dienste. Es ist integraler Bestandteil der Gesamtstrategie und unterstützt die Entwicklung der universitären Hochschule.

### **3.3 Prozesse und Verantwortlichkeiten**

Die universitäre Hochschule regelt die Qualitätssicherungsprozesse und sorgt dafür, dass diese Bestimmungen dem Personal und den Studierenden bekannt sind. Die Verantwortlichkeiten für Qualität und Qualitätssicherung werden transparent zugewiesen.

### **3.4 Evaluationen**

Die universitäre Hochschule evaluiert intern periodisch Lehre, Studiengänge und Curricula, Verfahren zur Beurteilung der Leistungen der Studierenden, Ergebnisse der Lehre, Forschung und Dienstleistungen sowie Ressourcen, Gleichstellung der Geschlechter und Lerninfrastruktur. Bei Bedarf erfolgt eine externe Überprüfung.

### **3.5 Personalentwicklung**

Die universitäre Hochschule unterstützt und fördert die Weiterbildung und Entwicklung ihres in der Lehre und Forschung tätigen Personals. Dies beinhaltet auch die Laufbahnplanung

des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter.

### **3.6 Verwendung von Informationen und Entscheidungsfindung**

Die Leitung der universitären Hochschule gründet ihre strategischen Entscheide hinsichtlich Forschung, Studienangebot sowie der Anstellung und Förderung des Lehrkörpers auf relevante und aktuelle quantitative und qualitative Informationen. Diese werden systematisch gesammelt, analysiert und zur kontinuierlichen qualitativen Verbesserung der universitären Arbeit angewendet.

### **3.7 Kommunikation**

<sup>1</sup> Eine transparente Berichterstattung über Verfahren und Resultate von Qualitätssicherungsmassnahmen garantiert die Rückmeldung an die beteiligten Gruppierungen innerhalb der universitären Hochschule.

<sup>2</sup> Die universitären Hochschulen veröffentlichen periodisch objektive Informationen über Studiengänge und verliehene Grade.

### **Art. 4 Periodische Überprüfung nach Artikel 6 der Richtlinien zum beitragsrechtlichen Anerkennungsverfahren nach dem UFG**

Das OAQ überprüft im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung und Forschung (SBF) periodisch im Rahmen institutioneller Verfahren, ob die universitären Hochschulen die Standards erfüllen. In diesen Verfahren werden auch einige Anwendungsbeispiele auf Studiengangebene geprüft, um zu gewährleisten, dass die Ziele dieser Richtlinien erreicht werden.

### **Art. 5 Empfehlungen des OAQ für die Umsetzung und Anwendung der Standards nach Artikel 3**

Das OAQ gibt Empfehlungen für die Umsetzung und Anwendung der Standards nach Art. 3 heraus. Die Empfehlungen basieren auf den Standards für interne Qualitätssicherung im Hochschulbereich der ENQA. Das OAQ nimmt in den Empfehlungen Rücksicht auf nationale Besonderheiten und die Ergebnisse der bereits durchgeführten institutionellen Qualitätsprüfungen.

### **Art. 6 Publikation der Berichte über die Qualitätsprüfungen**

Das OAQ stellt den an den jeweiligen Qualitätsprüfungen Beteiligten, namentlich der universitären Hochschule, dem Trägerkanton, dem SBF sowie der SUK den Expertenbericht und seinen Schlussbericht zu. Das OAQ publiziert seine Schlussberichte in Absprache mit der SUK.

### **Art. 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2007 in Kraft.



organ für akkreditierung und qualitätssicherung  
der schweizerischen hochschulen

## Anhang 2 Terminplan

<b>Etappe</b>	<b>Wer</b>	<b>Wann</b>
Versand der Begleitinstrumente an die universitären Hochschulen	OAQ	Juni 2007
Klärung offener Verfahrensfragen	OAQ mit Netzwerk Qualität	10. Oktober 2007
Listen der Hochschulen: Studiengänge die überprüft werden können	Institution	Mitte Oktober 2007
Auswahl der zu untersuchenden Studiengänge aus den Listen der Hochschulen	OAQ (Beirat)	Mitte November
Beginn der Selbstbeurteilung / Erstellen eines Selbstbeurteilungsberichts	Institution	1. Dezember 2007
Wahl der Experten	OAQ (Beirat)	Januar/Februar 2008
Ende der Selbstbeurteilung	Institution	April/Mai 2008
Versand des Selbstbeurteilungsberichts an die Experten	OAQ	April/Mai 2008
Vor-Ort-Visite	OAQ, Institution, Experten	Mai/Juni 2008
Versand des Expertenberichts an die Institution	OAQ, Experten	Juni/Juli 2008
Stellungnahme der universitären Hochschule zum Expertenbericht	Institution	In Absprache mit dem OAQ, spätestens 4 Wochen nach Erhalt des Expertenberichts
Versand des definitiven Expertenberichts an das OAQ	Experten	1 Woche nach Erhalt der Stellungnahme
Schlussbericht des OAQ: Versand an das SBF	OAQ, wissenschaftlicher Beirat	1 Monat nach Erhalt Expertenberichte / September/Oktober 2008

organe d'accréditation et d'assurance qualité  
des hautes écoles suisses

organo di accreditamento e di garanzia della  
qualità delle istituzioni universitarie svizzere